MVZ: Fluch oder Segen?

Ambulante Versorgung: Zahnärztliche MVZ und die Beteiligung von Investoren

In einigen Bereichen der Humanmedizin sind sie bereits zahlreich vorhanden: unter der Beteiligung von (nichtärztlichen) Investoren betriebene Medizinische Versorgungszentren ("MVZ"). Ob unter einem Dachnamen wie Amedes, DaVita, Radprax oder Endokrinilogikum geführt oder auch ohne gemeinsamen Marktauftritt – längst haben sich MVZ-Netze herausgebildet, die finanzstarke Unternehmen im Rücken haben.

Solche Investoren können Inhaber des MVZ oder auch nur zu einem Teil gesellschaftsrechtlich daran beteiligt sein. Zunehmend ist auch der Trend zu beobachten, dass Medizinprodukte und -gerätehersteller, aber auch Private Equity Fonds den ambulanten Sektor als Investitionsfeld ausgemacht haben und MVZ kaufen, in diese investieren oder sich daran beteiligen. Gerade geräteintensive Fächer wie Radiologie oder Labormedizin erfahren hier seit Jahren einen regelrechten Investitionsboom.

Besondere Chance für Zahnärzte

Im zahnärztlichen Bereich haben sich solche MVZ-Ketten bisher aufgrund der **Spruchpraxis der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen noch nicht flächendeckend etabliert** – das Erfordernis, dass ein MVZ fachübergreifend sein musste, stand im Weg. Diese Voraussetzung ist im Sommer 2015 entfallen, sodass nunmehr **rein zahnärztliche MVZ gegründet** werden können. Damit kann theoretisch jede Zahnarztpraxis – die ja nach herrschender Ansicht dem Fremdbesitzverbot unterliegt und daher nicht von Investoren betrieben werden kann – in ein der Beteiligung Dritter zugängliches MVZ umgewandelt werden.

Auch angestellte (Zahn-)Ärzte sind MVZ-gründungsfähig

Zwar kann sich nicht jeder Beliebige an einem MVZ beteiligen, also Gesellschafter des MVZ sein. Das Gesetz erlaubt derzeit lediglich die Beteiligung von zur Behandlung gesetzlich Versicherter zugelassenen Zahnärzten und Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie von Städten und Gemeinden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind außerdem auch angestellte (Zahn-)Ärzte MVZ-gründungsfähig, und zwar dann, wenn sie zuvor als Vertrags(zahn)arzt tätig waren und zugunsten dieses MVZ auf ihre Zulassung verzichtet haben.

Vertragszahnärzte können beliebig viele MVZ besitzen

Für Zahnärzte bringt das insbesondere die Chance, dass **jeder zugelassene Vertragszahnarzt** sich an jedem beliebigen MVZ beteiligen kann – auch außerhalb der zahnärztlichen Versorgung. Er muss dort nicht selbst tätig sein. Ist ein Vertragszahnarzt also finanzstark genug bzw. beschafft er sich die erforderlichen Mittel auf dem Finanzmarkt, kann er beliebig viele MVZ besitzen. Damit ist Zahnärzten die unbegrenzte Filialisierung, aber auch Investition in den ambulanten Gesundheitsmarkt eröffnet.

Investoren, die selbst keine Vertrags(zahn)ärzte sind, nutzen als Gründungsvehikel meist den Status des zugelassenen Krankenhauses, indem sie mit einer Beteiligungsgesellschaft schlicht ein Krankenhaus erwerben. Oder sie werden zum Leistungserbringer im Rahmen der Dialyse und versorgen Patienten mit den hier erforderlichen nichtärztlichen Dialysemitteln. Derzeit mehren sich bei spezialisierten Anwälten damit im Zusammenhang stehende Beratungsanfragen. Grob skizziert funktioniert die Beteiligung so, dass der Investor ein Unternahmen gründet – oft in der Rechtsform der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("GmbH")**. Diese Beteiligungs-GmbH erwirbt dann ein Plankrankenhaus und wird deren Träger oder sie fungiert als Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen. Ist dies geschehen, darf die Beteiligungs-GmbH beliebig viele MVZ gründen oder kaufen.

Da der **Betrieb von Zahnarztpraxen erhebliche Gewinnpotenziale** birgt, sehen viele Kapitalanleger hierin ein **lukratives Betätigungsfeld**. Ist das für die Zahnärzte nun Fluch oder Segen? Einerseits wird das **als Bedrohung empfunden**. Man fürchtet finanzstarke Konkurrenten, die sich im Wettbewerb um Patienten durchsetzen könnten. Zudem sagen einige einen Rückgang der Berufsausübung im Wege der Selbstständigkeit voraus, da die in einem MVZ tätigen Zahnärzte zumeist angestellt sind.

Neues Berufsfeld in MVZ

Die beschriebene Öffnung des ambulanten Sektors für Investoren kann aber auch Vorteile bringen, namentlich für diejenigen **Zahnärzte**, die unternehmerisch und über ihren Einzelbetrieb hinaus denken. Sie können – alleine, gemeinsam mit Kollegen oder unter der Beteiligung von Kapitalanlegern – MVZ-Netze gründen und selbst zu Anlegern werden. Zudem entsteht durch die MVZ ein neues Berufsfeld – das des Ärztlichen Leiters und das des Geschäftsführers im MVZ. Dort können Zahnärzte alle Aufgaben eines Praxisinhabers ausüben – ohne selbst das wirtschaftliche Risiko einer Praxisgründung oder -übernahme einzugehen.

Gerade die **Leitungsfunktionen** in MVZ werden **oft vergleichbar gut entlohnt** werden **wie eine selbstständige Tätigkeit**. Immerhin ist es der Zahnarzt, der das Wertvollste eines jeden MVZ binden und behandeln muss: die Patienten. Zudem genießen Angestellte im Vergleich zu Selbstständigen zahlreiche Vorteile bei Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Elternschaft. Mithin wird hier eine Diversifizierung des zahnärztlichen Berufsbildes stattfinden. Dies allerdings ohne den selbstständig freiberuflich tätigen Zahnarzt zu verdrängen. Dieser wird – Investitionsmöglichkeiten hin oder her – weiterhin das zahnärztliche Berufsbild prägen.

RA Karolina Lange, Düsseldorf



Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht), ist Rechtsanwältin bei der Wirtschaftskanzlei TaylorWessing (www.taylorwessing.com [1]) in Düsseldorf. Sie ist spezialisiert auf die Beratung von Leistungserbringern im Gesundheitswesen. (Foto: TaylorWessing)